Bum großen Berlegen hatten Steinkopf und Weitbrecht beibe nur mittlere Anlage und blieben sich bessen bewußt. Wenn am Jahresanfang Aufstellung gemacht wurde über das, was im Jahre verlegt und gedruckt werden sollte, so konnten beibe sagen: "Wir haben zu wenig Verlagsideen, unser Speisezettel ist zu klein für das Jahre; aber beide sagten sich auch: "Wir sind auf das Kleine und Einzelne angewiesen, aber vom Mittelmäßigen wollen wir uns fern halten und nicht Kraft und Mittel für nichts auswendene. Es ging auf diesem Wege, und die Arbeit von Steinkopf, Weitbrecht und den später hinzugekommenen zwei weiteren Teilhabern, Steinkopf Sohn und Gustorff (Schwiegersohn), blieb eine freudige und gesegnete.

Eine besondere Freude war es, als vor vier Jahren Weits brechts ältester Sohn als Lehrling eintrat und der Bater ihn heranziehen und als Gehilfen am Pulte neben sich haben konnte. Geschenkt wurde dem Lehrling nichts von seinen Pflichten; aber Großvater, Bater und Sohn waren solcher gemeinsamen Arbeit

täglich froh.

Geselligen Verkehr pflegte Weitbrecht nicht nach vielen Seiten und nicht an vielen Abenden; Unterhaltungen » von Bleche mochte er nicht, dagegen verkehrte er sehr gerne in einem Kreise gleichgesinnter, gehaltvoller Männer aus verschiedenen Berusstreisen, er wußte seine Gesellschaft mit fröhlichem Wit und gesundem Urteil zu beleben; seine liebste Erholung aber war der Kreisder Familie, Frau und Kinder, Schwiegereltern und Geschwister, namentlich seine beiden Brüder, Dekan Weitbrecht und Fabrikant Weitbrecht, wozu die Sonntage als die Quellen frischer Kraft und Ruhe obenan standen. Um Vormittag war er in der Kirche, am Nachmittag womöglich im Freien; die ganze Familie im weiteren Sinne, zehn und mehr Köpse zogen da hinaus in den Garten auf dem Verge, groß und klein sprangen, spielten und sangen, oder es ging hinauf in die schönen Wälder um Stuttsgart oder auf Ausslüge von mehreren Stunden Weges.

Beitbrecht's Leben war nicht ein Leben des Genießens; aber ein Leben der Arbeit, des stillen Bohlthuns, des Buchhandels, ein fruchtbarer Baum in der Höhe seiner Kraft und Gesundheit, dessen Aleste sich weithin streckten, die Krankheit ihn fällte. Herz und Nieren wurden krank, die mangelhaste Blutbereitung brachte Huften, Atemnot und Auszehrung der Krast; der Kranke sorgte sich nicht mehr ums Geschäft, blieb aber stets gleich freundlich, oft auch blitzte noch sein fröhlicher Sinn auf; als ein Christ war er in Gottes Willen ergeben, stets dankbar, des sonders auch seiner Gattin, die ihn mit immer gleicher Liebe und gleichem Mut die Monate durch Tag und Nacht pslegte. Des Ausganges war er sich bewußt und hatte sich bereitet; er starb sanft, ohne Kamps, den 23. November 1893, so wie man sterben muß, um zu leben.

Pertrag zwischen Besterreich-Ungarn und England zum Schuße der

litterarifden und fünftlerifden Urheberrechte.

Dem österreichischen Herrenhause ist von der Regierung ein Staatsvertrag zwischen Desterreich-Ungarn und England über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst vorgelegt worden. Die Borlage wurde nach § 34 der Geschäftsordnung des Herrenhauses der verseinigten juridischen und politischen Kommission zugewiesen. Der Bertrag, der in deutschem, ungarischem und englischem Texte abgesaßt ist, hat folgenden beutschen Wortlaut:

Staats vertrag zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Desterreich, König von Böhmen zc. sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der welche durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst ver-

Bum großen Berlegen hatten Steinkopf und Weitbrecht Königin des Bereinigten Königreiches von Großbritannien und nur mittlere Anlage und blieben sich bessen bewußt. Irland, Kaiserin von Indien 2c.

betreffenb

den gegenseitigen Schut der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

Seine Majestät ber Kaiser von Desterreich, König von Böhmen 2c., und Apostolischer König von Ungarn, und

Ihre Majestät die Königin des Bereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien 2c., von dem Bunsche beseelt, die Rechte der Urheber von Werfen der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behuse einen besonderen Bertrag zu schließen und demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Desterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Guftav Grasen Kalnoty von Köröspatak, Ritter des Ordens vom goldenen Bließe, Großkreuz des St. Stephan- Ordens, Ritter des Leopold-Ordens, Allerhöchst Ihren Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, General der Kavallerie 2c. 2c. 2c.

Ihre Majestät bie Königin bes Bereinigten Königreiches bon Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien 2c.

den sehr ehrenwerten Sir Augustus Berkelen Paget, Großkreuz des höchst ehrenwerten Bath-Ordens, Mitglied des höchst ehrenwerten geheimen Rathes Ihrer Britannischen Majestät, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, 2c. 2c. 2c. welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Bollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben.

Artifel I.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Runft und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Teile gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunft, deren Werke in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Teile zuerst veröffentlicht worden sind, chenso wie ihre Rechtsnachfolger, in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche hilse gegen jede Beeinsträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn das Werk dort zuerst veröffentlicht worden wäre, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist.

In gleicher Beise werben die Urheber von Berken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der hohen vertragschließenden Teile als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiet wohnen, in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilse gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn sie dort, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist, staatsangehörig ist oder wohnshaft wären.

Diese Borteile sollen ben Urhebern und ihren Rechtsnachs
folgern jedoch gegenseitig nur in dem Falle gewährt werden,
wenn das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Staates,
wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, geschützt ist, und
sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern,
welche durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst ver-